

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 16 (1960)
Heft: 2

Rubrik: Chronik Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

CHRONIK Schweiz

Neuenburg

(BSF) In der Dezembersession hat der Grosse Rat verschiedene Gesetzesänderungen vorgenommen, die sich aus der Einführung des Frauenstimmrechts ergaben. Die Bezeichnungen: Wähler, Bürger, Kandidat, Rats- oder Kommissionsmitglied, Präsident, Departementschef, beziehen sich in Zukunft auf Männer wie auf Frauen. Auf kantonalem Boden besitzen Neuenburgerinnen und Angehörige anderer Kantone das Stimmrecht; in der Gemeinde besitzen es dazu noch die Ausländerinnen, die seit 5 Jahren im Kanton und seit mehr als einem Jahr in der Gemeinde niedergelassen sind. Die Wahllokale können schon am Freitag geöffnet werden. Für Referendum und Initiative sind künftig 6 000 Unterschriften notwendig. Es bestehen verschiedene Unvereinbarkeitsklauseln der Aemter zwischen Ehegatten. Die Bestimmung, dass Beamtinnen nur mit Bewilligung des Regierungsrates sich um einen Posten höher als die 12. Besoldungsklasse bewerben können, ist aufgehoben, immerhin behält der Regierungsrat das Recht, zu bestimmen, ob ein Amt von einer Frau oder von einem Mann ausgeübt werden soll.

Die erste kantonale Abstimmung, an der die Frauen teilnehmen werden, betrifft die kommunistische Initiative über das Begehren „drei Wochen bezahlte Ferien“. Sie fand am 13./14. Februar statt.

Waadt

(BSF) Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf über Revision von drei Artikeln der waadtländischen Verfassung als Folge der Einführung des Frauenstimmrechts. Die abgeänderten Texte sollen der Volksabstimmung vorgelegt werden. Es sind 30 Wahlkreise vorgesehen, deren Bevölkerung das Recht hat auf eine Vertretung von 196 Grossräten (15 weniger als bisher).

Berufliche Tätigkeit

(BSF) Die Synode der Kirche des unteren Teils des Kantons *Solothurn* hat den Beschluss gefasst, von jetzt an den *Theologinnen* das volle Pfarramt zu ermöglichen. Die Gemeinden behalten das Recht, ihren Pfarrer oder ihre Pfarrerin selbst zu wählen.

1960: Jahr der geistigen Gesundheit

(BSF) Zur näheren Erläuterung hat die Schweiz. Vereinigung zum Schutz der geistigen Gesundheit, deren Vorstand fünf Frauen zählt, ein „*Merkblatt*“ herausgegeben, das sich wendet „an die schweiz. Körperschaften, die für die Pflege der geistigen Gesundheit etwas tun können“. Wünschbar sind Studiengruppen innerhalb einzelner Verbände und Arbeitsgemeinschaften zur Pflege der geistigen Gesundheit innerhalb von Kantonen, Regionen und grösseren Ortschaften. Eine Liste der Filme, die zum Thema gehören, ist erhältlich im Sekretariat, Stadtärztlicher Dienst, Walchestrasse 33, Zürich 6.